

# Quorum: Sitzzahl nach Wahlbeteiligung

## Kollegialorgane der TH werden von fünf Gruppen besetzt

(haw). Eine wesentliche Rolle kommt bei den Wahlen an der Technischen Hochschule zu den Kollegialorganen Konvent, Senat und Fachbereichskonferenzen der Wahlbeteiligung in den einzelnen Hochschulgruppen zu. Von der Wahlbeteiligung in den Gruppen Professoren, Dozenten, Studenten, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Bedienstete hängt es jeweils ab, ob diese alle Sitze werden einnehmen können, die für sie nach dem Universitätsgesetz in den jeweiligen Gremien vorgesehen sind. Der Grund dafür ist die Quorums-Regelung aus dem Hessischen Hochschulgesetz, das die Mitwirkung der Gruppen in den Gremien an die Stimmabgabe deren Mitglieder bindet. Für die Zusammensetzung des Konvents, des höchsten hochschulpolitischen Kollegialorgans, heißt das zum Beispiel: Im Universitätsgesetz ist für die Beteiligung der Gruppen im Konvent ein Schlüssel verankert, nach dem die Professoren von den 90 Sitzen dreißig bekommen, die Dozenten

zehn, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Bediensteten und die nichtwissenschaftlichen Bediensteten ebenfalls jeweils zehn Sitze.

Eine Gruppe, die vom Quorum getroffen wird, kann also nicht über die angegebenen Sitze verfügen. Liegt die Wahlbeteiligung unter zehn Prozent, kann diese Gruppe keinen einzigen Vertreter in dieses Gremium schicken. Voraussetzung für die Zuteilung aller Sitze an die einzelne Gruppe ist eine Wahlbeteiligung von mindestens fünfzig Prozent. Gehen nur dreißig bis fünfzig Prozent der Wahlberechtigten in der Gruppe zu den Urnen, so wird dieser ein Viertel der Sitze gestrichen. Nur die Hälfte der Sitze kann eine Gruppe einnehmen, wenn ihre Beteiligung zwischen zehn und dreißig Prozent liegt. Die Gesamtzahl der Mitglieder eines Kollegialorgans vermindert sich in dem Umfang, in dem einer Gruppe Sitze vorenthalten werden.

In der Gefahr, von der Quorums-Regelung des Hochschulgesetzes getrof-

fen zu werden, schweben nach den bisherigen Erfahrungen meist die Studenten, die den überwiegenden Teil der Hochschulangehörigen stellen. Die Quorums-Regelung gilt für die Wahl aller Kollegialorgane, nicht nur für den Konvent. Die Studenten müssen also auch in den anderen Fällen erst einmal diese Hürde schaffen. Völlig unabhängig ist dies davon, welche politische Gruppe der Studenten bei der Wahl die meisten Stimmen bekommt.

Die Konventswahl vor zwei Jahren, die erste an der TH Darmstadt, hatte eine überraschend hohe Wahlbeteiligung bei den Studenten gebracht – verglichen mit den Erfahrungen studentischer Wahlbeteiligung für die eigene Vertretung, für das Studentenparlament. Im Januar 1971 hatten bei den Studenten fast zwei Drittel (genau 65,5 Prozent) ihre Stimme abgegeben. Die anderen Gruppen hatten in ihrer Wahlbeteiligung noch darüber gelegen.